

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 5. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 14. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 15. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „an“ durch die Worte „der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Naturwissenschaftlichen“ jeweils durch den Passus „Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Formen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in schriftlicher Form oder Textform, in mündlicher, praktischer Form, in Form einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung und in Form einer Portfolioprüfung abgehalten.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
 - Klausuren (Bearbeitungszeit 60 bis 180 Minuten),
 - Hausaufgaben (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Wochen),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 2 bis 6 Monate),

- Berichte (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des/der Studenten/Studentin.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 15 bis 45 Minuten),
- Vorträge (Prüfungsdauer 60 bis 90 Minuten).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studenten/Studentin.

(4) ¹In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studenten/Studentin an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 90 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 3 Monaten. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.

(5) ¹In einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 30 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombiniert schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.

(6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 Abs. 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen, und ob die jeweilige Prüfung im Falle des § 4 Abs. 7 in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird, werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und

spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

- (8) Die Form, Modalitäten und die Aufgabenstellung von Modulprüfungen sollen so gewählt werden, dass eine eigenständige Leistungserbringung der Studierenden gewährleistet wird.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche Prüfungen und Prüfungen in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil ist zumindest ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt wird. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie

besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsaaes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
5. In § 9 Abs. 2 Sätze 6 und 8 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Naturwissenschaftlichen“ durch den Passus „Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
7. Die Modultabellen der Modulgruppen A bis E, G und H in § 15 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP	Hinweise
A: <u>Analysis</u> 2 Pflichtmodule	Analysis I	Klausur oder Portfolio	4 + 2	8	einzubringen sind 18 (von 18 erreichbaren) LP
	Analysis II	mündliche Prüfung	4 + 2	10	
B: <u>Lineare Algebra</u> 2 Pflichtmodule	Lineare Algebra I	Klausur oder Portfolio	4 + 2	8	einzubringen sind 18 (von 18 erreichbaren) LP
	Lineare Algebra II	mündliche Prüfung	4 + 2	10	
C: <u>Wirtschaftsmathematische Kernausbildung</u> 5 Pflichtmodule	Einführung in die Numerik (Numerik I)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	einzubringen sind 45 (von 45 erreichbaren) LP
	Einführung in die	Klausur oder	4 + 2	9	

	Stochastik (Stochastik I)	mündliche Prüfung oder Portfolio			
	Statistik (Stochastik II)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	
	Einführung in die Optimierung (Optimierung I)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	
	Nichtlineare und kombinatorische Optimierung (Optimierung II)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	

D: Mathematisches Seminar Wahlpflichtmodule	Seminar zur Stochastik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	einzubringen sind 6 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
	Seminar zur Optimierung	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	
	Seminar zur Numerik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	
	Seminar zur Finanzmathematik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	
	Seminar zur Versicherungsmathematik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	
	Wirtschaftsmathematisches Seminar	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	

E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 14 Wahlpflichtmodule	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Klausur	2	5	einzubringen sind 35 (von 70 erreichbaren) LP
	Bilanzierung I (Buchhaltung)	Klausur	2	5	
	Kostenrechnung	Klausur	2	5	
	Bilanzierung II (Bilanzierung)	Klausur	2	5	
	Investition und Finanzierung	Klausur	2 + 2	5	

	Produktion und Logistik	Klausur	2 + 2	5	
	Marketing	Klausur	2	5	
	Organisation und Personalwesen	Klausur	2	5	
	Wirtschaftsinformatik	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Wirtschaftspolitik	Klausur	2	5	

G: <u>Wahlpflichtbereich</u>	Weitere Module, z.B. dort nicht eingebrachte Module aus den Modulgruppen D, E und F	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio			einzubringen sind 20 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
---------------------------------	---	---	--	--	---

H: <u>Betriebspraktikum</u> (Pflicht)	mindestens zwei Monate – unbenotet –			10	einzubringen sind 10 LP
---	--------------------------------------	--	--	----	--------------------------------

8. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 26 Leistungspunkte aus den Modulen „Analysis I“, „Analysis II“, „Lineare Algebra I“, „Lineare Algebra II“, „Einführung in die Algebra“, „Informatik I“ oder „Informatik II“ nachzuweisen.“

9. § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte der Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.“

10. § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Module“ ein Komma und die Worte „die jeweiligen Leistungspunkte“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 5. August 2015, Az. M-410-2.

Augsburg, den 5. August 2015
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 5. August 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2015.